

SATZUNG
des
Tischtennis-Club -66- Echzell e.V.,
61209 Echzell

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz.....	2
§2	Zweck und Aufgaben.....	2
§3	Gemeinnützigkeit.....	3
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§7	Mitgliedschaftsrechte.....	6
§8	Pflichten der Mitglieder	7
§9	Mitgliedsbeitrag	7
§9a	Arbeitseinsatz.....	8
§10	Strafen.....	9
§10a	Strafen des HTTV	10
§11	Organe des Vereins	10
§12	Mitgliederversammlung	11
§12a	Online-Mitgliederversammlung	13
§13	Der Vorstand	14
§14	Kassenprüfer	16
§15	Ausschüsse.....	16
§16	Jugendversammlung	16
§17	Ehrungen.....	17
§18	Haftung.....	17
§19	Auflösung	17
§20	Schlussbestimmung	18

§1 Name und Sitz

Der am 25. Februar 1966 gegründete Verein führt den Namen:

Tischtennis-Club -66- Echzell e.V.

Er hat seinen Sitz in 61209 Echzell und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nummer 2146 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports, insbesondere des Tischtennissports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen oder ethnischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteilwerden.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tischtennisverbandes und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung des Fachverbandes an.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tischtennisclub -66- Echzell e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung §52 *Gemeinnützige Zwecke* in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive und passive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für Schüler und jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre besteht eine Jugendabteilung.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vereinsbeitritte können jederzeit erfolgen.
Eine Ablehnung der Aufnahme aus ethnischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft.
2. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
3. Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder werden, die
 - a) mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind
und
 - b) das Mindestalter von 55 Jahren erreicht haben
und
 - c) die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Zudem findet ein Bewertungssystem (Punktesystem) für aktive und passive Mitglieder Anwendung. Die Richtlinien des Bewertungssystems werden vom Vorstand festgelegt.

Für den Beschluss (Ernennung zum Ehrenmitglied) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2).

§7 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder ab 14 Jahren, sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
6. Jedes Mitglied hat das Recht auf Schutz der eigenen Daten, gemäß aktueller Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dazu zählt gleichfalls das Einsehen derjenigen Daten, die der Verein über ihn gespeichert hat. (Die Ausführungen zu diesem Punkt sind auf der Vereins-Homepage zu finden oder bei den Datenschutzbeauftragten des Vereins zu erfragen)

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

§9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Im Falle des unterjährigen Vereinsbeitritts wird der Jahresvereinsbeitrag im Aufnahmejahr monatlich anteilig berechnet. Vereinsbeiträge sind ausnahmslos im Lastschriftinzugsverfahren zu leisten. Der Aufnahmeantrag beinhaltet daher auch eine Lastschriftinzugsermächtigung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§9a Arbeitseinsatz

Jedes aktive Vereinsmitglied hat, zur Unterstützung der Vereinsarbeit, im Kalenderjahr Arbeitseinsätze zu leisten. Hierunter fallen u.a.

- Betreuung von Jugendmannschaften bei Wettkämpfen,
- Auf- und Abbaumaßnahmen sowie Bewirtungen und Kassendienste bei Veranstaltungen,
- Zeitaufwand für Sitzungen (Vorstand, Festausschuss, Vereinsrepräsentant bei überregionalen Veranstaltungen).
- Instandhaltung der Spielgeräte und Spielstätte
- Außerordentliche Einsätze (nach Absprache mit dem Vorstand)

Die Höhe des, im Jahr zu leistenden Einsatzes, legt der Vorstand fest.

Aktive Vereinsmitglieder, die im abgelaufenen Kalenderjahr keine Arbeitsstunden geleistet haben, führen-eine Ausgleichszahlung in Höhe, des nicht geleisteten Anteils durch. Die Höhe des Stundensatzes für die Ausgleichszahlung wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt.

Jugendliche, Passive und Ehrenmitglieder sind vom Arbeitseinsatz befreit.

Der Nachweis der erbrachten Arbeitsstunden erfolgt durch eine schriftliche Meldung an den Schriftführer.

Eine Ausgleichszahlung wird im Lastschrifteinzugsverfahren verbucht.

§10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
 - d) Geldbuße.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§10a Strafen des HTTV

Sofern vom HTTV ausgesprochene Strafen für Mannschaften direkt einer Mannschaft zuordenbar sind, und die Ursache auf ein Verschulden / Versäumnis / Fehlverhalten dieser Mannschaft, Mannschaftsmitgliedern, oder eines einzelnen Mannschaftsmitgliedes zurückzuführen ist, trägt die Mannschaft solidarisch diese Kosten.

Die Verrechnung dieser Strafen wird einmalig im Jahr, nach Abschluss der Verbandsrunde, vorgenommen.

Diese Regelung gilt lediglich für Damen- und Herrenmannschaften, nicht für Jugend- und Schülermannschaften.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 12)
2. der Vorstand (§ 13)
3. die Jugendversammlung (§ 16).

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll nach Beendigung der Verbandsrunde einberufen werden. Die Einberufung findet mindestens zwei Wochen vorher über folgende Wege statt:
 - Bekanntgabe in der Wochenzeitung der Gemeinde Echzell
 - Aushang am Schwarzen Brett im Tischtennisraum
 - E-Mail-Verteiler des Vereins
 - Aktuelle Homepage des Vereins
 - Postalisch (nur für Mitglieder, die keinen Zugang zu den zuvor aufgeführten Kommunikationswegen haben)

Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) Begrüßung
- b) Anträge an die Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- d) Bericht des Spielleiters
- e) Berichte der Mannschaftsführer
- f) Berichte des 1. und 2. Jugendwartes
- g) Aussprache und Diskussion
- h) Bericht des Rechners
- i) Aussprache und Diskussion
- j) Bericht der Kassenprüfer
- k) die Entlastung des Vorstandes
- l) Wahl eines Versammlungsleiters
- m) Neuwahlen zum Vorstand, Ergänzungswahlen
- n) Wahl der Kassenprüfer
- o) Verschiedenes

Grundsätzlich leiten der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter die Versammlung.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind ab ihrem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

Beschlüsse werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht erfolgt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die Vereinsauflösung (§ 19) bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Vor jeder Wahl ist ein Versammlungsleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§12a Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - Alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Rechner
- d) dem Schriftführer
- e) dem Spielleiter
- f) dem Pressewart
- g) dem 1. Jugendwart
- h) dem 2. Jugendwart
- i) dem Vertreter für die aktiven und passiven Mitglieder als „ständige Mitglieder“.

- j) dem Gerätewart
- k) dem Vertreter der Jugend (Jugendsprecher) sowie
- l) dem einem Stellvertreter (stv. Jugendsprecher) als „nicht ständige Mitglieder“.

Erläuterung

In Abhängigkeit zur Tagesordnung einer Vorstandssitzung wird

- a) in der vorhergehenden Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss oder
- b) durch Ermessensentscheidung des 1. Vorsitzenden bei den Sitzungseinladungen entschieden, ob die Teilnahme eines oder mehrerer „nicht ständiger Vorstandsmitglieder“ notwendig ist.

Im Falle der Teilnahme sind die „nicht ständigen Vorstandsmitglieder“ gleichermaßen stimmberechtigt.

Die beiden Jugendvertreter werden von der Jugendabteilung gewählt.

2. Vorstand im Sinne von § 26. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Rechner, der Schriftführer und der Spielleiter.
Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren dieser Vorstandsmitglieder berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den in § 2 genannten Zwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
8. Der Vorstand ist befugt, weitere Personen mit Aufgaben innerhalb des Vereins zu betrauen.

§14 Kassenprüfer

Den beiden Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§15 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist entweder der 1. Vorsitzende, der die Konstituierung vornimmt, oder ein danach von dem Ausschuss selbst gewähltes Ausschussmitglied.

Mitglieder dieser Ausschüsse können Vorstandsmitglieder und andere Vereinsmitglieder werden.

§16 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Schüler und jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung bei Bedarf stattfinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 10 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

4. Alle 2 Jahre kann die Jugendversammlung die beiden Jugendsprecher wählen, die dem Vorstand als nicht ständige Mitglieder angehören. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Die Jugendsprecher müssen bei ihrer Wahl unter 18 Jahre alt sein.

§17 Ehrungen

Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§18 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Echzell, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

§20 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2022 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Echzell, den 28. Mai 2022

Die Mitgliederversammlung

	Name, Vorname	Unterschrift
1.	Ester, Christoph	Unterschriften unserer anwesenden Mitglieder
2.	Dinter, Margot	
3.	Marlies Rödl	
4.	Wolfgang Rödl	
5.	Wass Thette	
6.	Schröder, Barbel	
7.	Krenten, Armin	
8.	Höll, Marc-Oliver	
9.	Woff, Marcus	
10.	Henrit WdL ♡	
11.	Reinhardt, Daniel	
12.	Schulz, Thomas	
13.	Marks, Sascha	
14.	Marks, Katrin	
15.	Stoll, Natalie	
16.	Gillert, Christiane	

	Name, Vorname	Unterschrift
17.	Gillert, Harald	Unterschriften unserer anwesenden Mitglieder
18.	Gabi Rudel	
19.	Giller, L. Regina	
20.	Gillert, Jürgen	
21.	Stoll, Inas	
22.	Stoll, Lea	
23.	Stoll, Nicole	
24.	Seldmann, Sven	
25.	Erhardt, A.	
26.	Günther, Uwe	
27.	Smieja, Janoslaw	
28.	NOLL, HELMUT	
29.	Vettkötter, Dennis	
30.	Laura Bernd	
31.	Schmielt, Thomas	
32.	Körner, H. Gg.	
33.	Spura, Jochen	
34.		
35.		
36.		
37.		
38.		
39.		